



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Krahl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 22.03.2021

### Fachstellen für Demenz und Pflege

Alzheimer, die häufigste Form von Demenzerkrankungen, nimmt in der Bevölkerung immer mehr zu. Bei fortgeschrittener Demenz leben die Menschen in ihrer eigenen Welt, verlieren zunehmend den Bezug zur Realität. Angehörige und Partnerinnen und Partner der Betroffenen stehen der Situation oft hilflos gegenüber. Durch Unsicherheiten, wie man zum Beispiel mit einem demenzerkrankten Menschen umgehen soll, werden Ängste auf die ganze Familie übertragen. Dies kann bei einzelnen Familienmitgliedern bis zur Grenze der Belastbarkeit führen (<https://www.sozialstation-oberland.de/pflege/haeusliche-pflege/demenzerkrankung/>). Die Förderung für alle Fachstellen für Demenz und Pflege erfolgt aus Mitteln des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) sowie durch die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern und durch die private Pflegeversicherung (<https://www.demenz-pflege-bayern.de/>).

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Förderanträge liegen dem Landesamt für Pflege (LfP) für „Fachstellen für pflegende Angehörige“ aus der „Richtlinie für die Förderung im Bayerischen Netzwerk Pflege – Angehörigenarbeit“ seit 2019 vor? ..... 2
- 1.2 Wie viele dieser Anträge sind noch nicht vollumfänglich bearbeitet, also abgeschlossen und die Fördergelder noch nicht komplett bei den Fachstellen zur Auszahlung gekommen? ..... 2
- 1.3 Sofern die Fördergelder noch nicht ausgezahlt sind, woran liegt das konkret (bitte auch aufschlüsseln nach den Förderjahren und nach Förderung durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie durch die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern und durch die private Pflegeversicherung)? ..... 2
  
- 2.1 Wie lange dauert es erfahrungsgemäß vom Tag der Antragstellung, bis die Auszahlung der Fördergelder erfolgt? ..... 3
- 2.2 Von welchen Faktoren ist dieser Vorgang konkret abhängig (bitte die involvierten Personenkreise, Ämter, Versicherungen etc. nennen, von denen die Auszahlung abhängig ist)? ..... 3
- 2.3 Welche finanziellen Gegebenheiten spielen hier eine Rolle vom Tag der Antragstellung bis zur Auszahlung? ..... 3
  
- 3.1 Wie steht die Staatsregierung dazu, dass bei vorläufigen Zuwendungsbescheinigungen auf den Verwendungsnachweis, der bis zum 01.04. des dem Förderjahr folgenden Jahres beim LfP eingegangen sein muss, hingewiesen wird, obwohl die Auszahlungen und damit auch Verwendung vom Vorjahr nicht aufzuzeigen sind? ..... 4
- 3.2 Mit welchen Konsequenzen müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller rechnen, sofern die Frist bis 01.04. nicht eingehalten werden kann, obwohl sie noch keinen Bescheid vom Vorjahr haben? ..... 4
  
- 4.1 Von welchen Faktoren wird der Auszahlungshinweis „zu gegebener Zeit“ beeinflusst? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4.2	Was konkret bedeutet dieser Hinweis? .....	4
5.1	Wie hoch waren die finanziellen Mittel aus dem Doppelhaushalt 2019/2020 für die Umsetzung der Richtlinie für die Förderung im Bayerischen Netzwerk Pflege? .....	4
5.2	Anhand welcher Kriterien wurden in den aktuell laufen Haushaltsverhandlungen für 2021 diese finanziellen Mittel eingestellt? .....	4
6.	Wie verhält es sich datenschutzrechtlich mit dem Umgang der personenbezogenen Unterlagen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (bspw. Angaben zu Lohnkonten, Konzepte, Qualifikationsnachweise), die im Rahmen der nachzureichenden „Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Zuschuss-Förderung als DAWI-De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012“ erneut eingereicht werden müssen? .....	4

## Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**  
vom 22.04.2021

In der Einleitung der Anfrage wird auf die Fachstellen für Demenz und Pflege Bezug genommen, welche vom Freistaat Bayern zusammen mit der sozialen und privaten Pflegeversicherung als Modellprojekte nach § 45c Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) gefördert werden. Die Anfrage ist insoweit auch mit „Fachstellen für Demenz und Pflege“ betitelt. Die in der Anfrage gestellten Fragen beziehen sich dann aber auf die durch den Freistaat Bayern im Rahmen der Richtlinie für die Förderung im Bayerischen Netzwerk Pflege geförderten Fachstellen für pflegende Angehörige. Zwischen den beiden Strukturen muss unterschieden werden, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

### **1.1 Wie viele Förderanträge liegen dem Landesamt für Pflege (LfP) für „Fachstellen für pflegende Angehörige“ aus der „Richtlinie für die Förderung im Bayerischen Netzwerk Pflege – Angehörigenarbeit“ seit 2019 vor?**

Für das Jahr 2019 wurden 107 Förderanträge, für das Jahr 2020 109 Förderanträge und für das Jahr 2021 110 Förderanträge gestellt.

### **1.2 Wie viele dieser Anträge sind noch nicht vollumfänglich bearbeitet, also abgeschlossen und die Fördergelder noch nicht komplett bei den Fachstellen zur Auszahlung gekommen?**

Aus dem Förderjahr 2019 sind noch 20 Anträge in Bearbeitung. Aus dem Förderjahr 2020 sind noch 56 Anträge in Bearbeitung. Für das Förderjahr 2021 wurden bisher noch keine Förderbescheide erlassen. In den Fällen, in denen noch keine Bescheide erlassen wurden, sind noch keine Auszahlungen erfolgt.

### **1.3 Sofern die Fördergelder noch nicht ausgezahlt sind, woran liegt das konkret (bitte auch aufschlüsseln nach den Förderjahren und nach Förderung durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie durch die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern und durch die private Pflegeversicherung)?**

Zum 01.01.2020 ist das Förderverfahren vom Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) auf das Landesamt für Pflege (LfP) übergegangen. Hierbei wurde eine ganze Reihe von Rückständen aus den Förderjahren 2019 und davor übergeben. Im Anschluss mussten entsprechende Förderbereiche beim LfP vollständig aufgebaut und die über-

gebenen Fälle aufgearbeitet werden. Hierzu wurde das Kernteam, das für den Vollzug dieser und weiterer Förderungen zuständig ist, von vier Vollzeitstellen (zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs) auf mittlerweile rund 15 Vollzeitstellen aufgestockt. Diese Stellen sind alle besetzt. Zudem wurden organisatorische Veränderungen vorgenommen, sodass die entsprechenden Mitarbeitenden heute deutlich weniger in Querschnittsaufgaben und andere Arbeitsbereiche eingebunden sind als noch vor einem Jahr. Durch umfangreiche Schulungsmaßnahmen ist es außerdem gelungen, die neu gewonnenen Mitarbeitenden, die oftmals noch keine größeren Erfahrungen im Förderrecht vorweisen konnten, gut in ihr neues Aufgabengebiet einzuführen.

Gleichzeitig ist anzumerken, dass das LfP überproportional stark in die Bearbeitung der Corona-Hilfen und anderer mit der Bewältigung des Pandemiegeschehens verbundener Aufgaben eingebunden war und nach wie vor ist. Die Bearbeitung der originären Förderaufgaben musste zeitweise stark reduziert werden, um auf die pandemiebedingten zusätzlichen Herausforderungen schnell und umfassend reagieren zu können. Aktuell wird das für den Förderbereich der Fachstellen für pflegende Angehörige sowie der Angebote zur Unterstützung im Alltag zuständige Team beim LfP ausschließlich auch wieder in ihrem originären Aufgabenbereich eingesetzt.

Alle Beteiligten bedauern, dass die Förderverfahren nicht in dem gewünschten Ausmaß bearbeitet werden konnten, gehen aber davon aus, dass die Bearbeitung aus den dargelegten Gründen künftig deutlich schneller erfolgen wird. Es ist geplant, dass die bestehenden Rückstände größtenteils bis Ende 2021 aufgearbeitet werden können.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern und die private Pflegeversicherung sind, wie eingangs dargelegt, nicht an der Finanzierung der Fachstellen für pflegende Angehörige beteiligt.

### **2.1 Wie lange dauert es erfahrungsgemäß vom Tag der Antragstellung, bis die Auszahlung der Fördergelder erfolgt?**

Aufgrund der in der Antwort auf Frage 1.3 genannten Umstände liegen hinsichtlich der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer der Anträge beim LfP noch keine Erfahrungswerte vor.

### **2.2 Von welchen Faktoren ist dieser Vorgang konkret abhängig (bitte die involvierten Personenkreise, Ämter, Versicherungen etc. nennen, von denen die Auszahlung abhängig ist)?**

Die Richtlinie für die Förderung im Bayerischen Netzwerk Pflege setzt frühestens den 01.07. und den 01.11. eines jeden Förderjahres als Termin fest, an dem die Fördermittel jeweils anteilig vom Träger der Fachstelle abgerufen werden können. Voraussetzung ist, dass der Förderbescheid zu diesem Zeitpunkt bereits erlassen wurde. Wie unter Ziffer 1.2 und 1.3 dargelegt, bestehen beim LfP derzeit Rückstände in der Bearbeitung der Förderverfahren. Die Bewilligungsbehörde ist immer Gesprächsbereit für konkrete Notlagen bei den Projektträgern und versucht, Härten so weit wie möglich zu vermeiden.

Nach Abarbeitung der Rückstände kann damit gerechnet werden, dass sich die Bearbeitungszeiten wieder auf ein angemessenes Maß einpendeln werden.

### **2.3 Welche finanziellen Gegebenheiten spielen hier eine Rolle vom Tag der Antragstellung bis zur Auszahlung?**

Bei der Förderung der Fachstellen für pflegende Angehörige handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Freistaates Bayern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bisher kam es zu keinen Mittellengpässen.

**3.1 Wie steht die Staatsregierung dazu, dass bei vorläufigen Zuwendungsbescheinigungen auf den Verwendungsnachweis, der bis zum 01.04. des dem Förderjahr folgenden Jahres beim LfP eingegangen sein muss, hingewiesen wird, obwohl die Auszahlungen und damit auch Verwendung vom Vorjahr nicht aufzuzeigen sind?**

Sofern ein Bescheid bei Vorlagefrist des Verwendungsnachweises noch nicht erlassen wurde, sollte der Verwendungsnachweis trotzdem vorgelegt werden, da die Bewilligungsbehörde den Bescheid dann bereits auf Basis der Ist-Ergebnisse erlassen kann. Eine nachgelagerte Verwendungsnachweisprüfung erübrigt sich in diesen Fällen. Unabhängig davon, ob bereits Auszahlungen erfolgt sind oder nicht, ist es dem Träger möglich, die mit Betrieb der Fachstelle angefallenen Kosten und die geleistete Arbeit im Verwendungsnachweis darzulegen.

**3.2 Mit welchen Konsequenzen müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller rechnen, sofern die Frist bis 01.04. nicht eingehalten werden kann, obwohl sie noch keinen Bescheid vom Vorjahr haben?**

Der Stichtag 01.04. zur Vorlage des Verwendungsnachweises ergibt sich aus der Förderrichtlinie. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurde die Frist für die Förderjahre 2019 und 2020 jeweils auf den 30.06. verlängert. Das LfP kann auf entsprechenden Antrag auch unabhängig hiervon die Frist zur Vorlage im Einzelfall verlängern. Wenn ein Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingeht, wird der Träger schriftlich um Vorlage gebeten.

**4.1 Von welchen Faktoren wird der Auszahlungshinweis „zu gegebener Zeit“ beeinflusst?**

**4.2 Was konkret bedeutet dieser Hinweis?**

Der Auszahlungshinweis „zu gegebener Zeit“ bezieht sich auf die im Bescheid festgesetzten Auszahlungstermine. Im Regelfall sind diese, wie in der Richtlinie vorgesehen, frühestens der 01.07. und der 01.11. eines Förderjahres.

**5.1 Wie hoch waren die finanziellen Mittel aus dem Doppelhaushalt 2019/2020 für die Umsetzung der Richtlinie für die Förderung im Bayerischen Netzwerk Pflege?**

Für den Teilbereich Familienpflege waren im Doppelhaushalt 2019/2020 jeweils 1.286,1 Tsd. Euro veranschlagt. Für den Teilbereich Angehörigenarbeit waren jeweils 1.850,0 Tsd. Euro veranschlagt.

**5.2 Anhand welcher Kriterien wurden in den aktuell laufen Haushaltsverhandlungen für 2021 diese finanziellen Mittel eingestellt?**

Die Ausgabemittel wurden im Jahr 2021 bedarfsgerecht unter Anpassung an die Ist-Ergebnisse der Vorjahre veranschlagt.

**6. Wie verhält es sich datenschutzrechtlich mit dem Umgang der personenbezogenen Unterlagen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (bspw. Angaben zu Lohnkonten, Konzepte, Qualifikationsnachweise), die im Rahmen der nachzureichenden „Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Zuschuss-Förderung als DAWI-De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012“ erneut eingereicht werden müssen?**

Im Rahmen der Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Zuschuss-Förderung als DAWI-De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 sind keine personenbezogenen Unterlagen einzureichen.

Das LfP nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst und hält sich an die bestehenden Vorschriften der Datenschutzgesetze. Nähere Informationen hierzu können der Homepage des LfP unter <https://www.lfp.bayern.de/datenschutzerklaerung/> entnommen werden.